

Zeitschrift: Bulletin Electrosuisse
Herausgeber: Electrosuisse, Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik
Band: 105 (2014)
Heft: 2

Rubrik: VSE/AES

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bessere Noten, garantiert



Dorothea Tiefenauer,
Leiterin Kommunikation/Personal des VSE

Während sich die öffentliche Diskussion zum Lehrplan 21 im Wesentlichen um den Zeitpunkt der Einführung und die Stundenanzahl der Fremdsprachen dreht, sind die Inhalte der naturwissenschaftlichen Fächer wie Natur und Technik ebenfalls grundlegend neu definiert, deren Neuausrichtung findet allerdings breite Anerkennung. Es besteht Konsens darin, dass für die Schweizer Wirtschaft fundiertes naturwissenschaftliches Wissen notwendig ist. Der VSE hat aus diesem Grund bereits frühzeitig ein Projekt zur Planung neuer Unterrichtsmethoden und -mittel gestartet.

Gemeinsam mit der Pädagogischen Hochschule Zürich und der ETHZ sind über drei Jahre auf den neuen Lehrplan ausgerichtete Lehrmittel für den naturwissenschaftlichen Unterricht entwickelt und in zahlreichen Schulklassen getestet worden. Erfahrung und Wissen in Energiefragen spielen darin eine wichtige Rolle. Dabei hat sich gezeigt, dass das neue didaktische Konzept zu höherem Lernerfolg und zu besseren Noten führt. Seit Kurzem stehen diese modernen und auf den Lehrplan 21 ausgerich-

teten Lehrmittel zur Ausbreitung bereit. So stehen den Lehrkräften von Kindergartenstufe bis Gymnasium Unterlagen zur Verfügung, mit welchen sie spannend und motivierend mitunter Energie- und Technikwissen vermitteln können. Anknüpfungspunkte sind immer wieder die Erfahrungen und Vorstellungen aus dem Alltag der Kinder und Jugendlichen. Das Erkunden von Phänomenen, sinnliches Erleben und Wissensvermittlung werden so miteinander verknüpft, dass der Unterricht den Lehrkräften und den Schülern mehr Spass macht und Freude am Lernen vermittelt. Selbst auf Sekundarstufe I und II wird der Physikunterricht ansprechender, wie Berichte der Testklassen zeigen (siehe Bulletin 9/2012). Die Information und Ausbreitung der Lehrmaterialien erfolgt via der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte. Der VSE ist überzeugt, mit diesem Projekt einen nachhaltigen Beitrag für die Volkswirtschaft zu leisten: Dank einem besseren Verständnis in Technikfragen wird nicht nur das Interesse an einem Berufseinstieg in die Energiebranche zunehmen, sondern auch die Diskussion rund um Energiefragen fundierter geführt werden. Ganz im Sinne der eben von unserer Energieministerin lancierten Initiative Energiebildung.

Les notes seront meilleures, c'est garanti

Dorothea Tiefenauer,
Responsable Communication et personnel de l'AES

Alors que le débat public sur le plan d'Etudes 21 porte essentiellement sur la date d'introduction et le nombre d'heures pour les langues étrangères, le contenu des branches scientifiques, telles que nature et technique, a été entièrement redéfini et suscite un écho favorable. Il existe ainsi un consensus sur le fait que l'économie suisse a besoin d'un savoir-faire scientifique solide. C'est la raison pour laquelle l'AES a démarré suffisamment tôt un projet pour planifier de nouveaux outils et méthodes d'enseignement.

En partenariat avec la Haute école pédagogique de Zurich et l'EPFZ, l'AES a participé durant trois ans au développement de supports didactiques axés sur le nouveau plan d'étude pour l'enseignement des sciences naturelles, supports testés auprès de nombreuses classes. Les expériences et les connaissances en matière d'énergie y jouent un rôle important. Les tests effectués ont montré que le nouveau concept didactique engendre un meilleur taux de réussite et de meilleures notes. Ces supports didactiques modernes et basés sur le plan d'Etudes 21 sont maintenant prêts à être diffusés. Les enseignants des

niveaux allant de l'école enfantine au gymnase disposent désormais de supports leur permettant de transmettre des connaissances dans le domaine de l'énergie et de la technique de manière palpitante, attrayante et motivante. Les points de départ sont toujours les expériences et les représentations tirées du quotidien des enfants et des adolescents. Observer les phénomènes, expérimenter et transmettre des connaissances sont trois éléments interconnectés qui rendent l'enseignement et l'apprentissage plus plaisant pour les enseignants et les élèves. Même aux niveaux secondaires I et II, les cours de physique sont plus séduisants, comme le montrent les rapports des classes testées (voir Bulletin 9/2012). Les supports didactiques sont diffusés dans le cadre des formations et du perfectionnement du corps enseignant. L'AES est convaincue que ce projet lui permet de contribuer de manière durable à l'économie nationale: une meilleure compréhension des questions techniques augmente non seulement l'intérêt pour les métiers de la branche énergétique mais permet également de débattre sur les questions énergétiques de manière plus fondée. Illustration simple du proverbe «qui jeune n'apprend, vieux ne saura».

Jahr der Entscheidungen



Thomas Zwald,
Berichtsleiter Politik
des VSE

Am Stromkongress zum Jahresbeginn hörte man es immer wieder: 2014 wird das Jahr wichtiger Entscheidungen oder zumindest Vorentscheidungen. So wird sich entscheiden, ob die bilateralen Verhandlungen mit der EU über ein Stromabkommen zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht und so die Grundlagen für eine solide Verankerung der Schweiz im europäischen Energiebinnenmarkt geschaffen werden.

Unbeschadet dessen wird der Bundesrat über den Fahrplan sowie die Modalitäten der vollständigen Marktöffnung entscheiden und die auf Eis gelegte Revision des Stromversorgungsgesetzes reaktivieren. Der Nationalrat wird im Rahmen seiner Beratungen zur Energiestrategie 2050 entscheiden, ob er dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Weg folgen will.

Bei all diesen und weiteren (Vor-)Entscheidungen ist natürlich zu hoffen, dass sie möglichst im Interesse der Branche ausfallen. Abgesehen davon sind sie aber auch

dringend nötig, hat sich doch die Zahl der offenen regulatorischen Baustellen innerhalb der letzten Jahre geradezu vervielfacht. Gepaart mit den Turbulenzen auf dem Strommarkt ergeben sich daraus Unsicherheiten, welche den Unternehmen die Orientierung und Planung ihrer Aktivitäten wenn nicht verunmöglichen, so doch erheblich erschweren.

Natürlich vermögen politische Entscheidungen nicht sämtliche bestehenden Unsicherheiten aus dem Weg zu räumen. Der Politik fällt nicht die Rolle eines omnipotenten Problemlösers zu, mag der Wunsch danach zuweilen noch so stark sein. Insbesondere Unsicherheiten marktbedingter Natur muss die Strombranche weiterhin wohl oder übel in Kauf nehmen und in die unternehmerischen Entscheidungen miteinbeziehen. Dies gilt für andere Branchen ebenso.

Dort aber, wo die Politik das Primat genießt, steht sie in der Pflicht zu entscheiden, um für ein möglichst hohes Mass an Sicherheit und Verlässlichkeit zu sorgen. Dies muss notabene auch dann Gültigkeit haben, wenn die nächsten Wahlen bereits ihre Schatten vorauswerfen.

L'année des décisions

Thomas Zwald,
Responsable Politique
de l'AES

Un point est revenu à plusieurs reprises lors du Congrès suisse de l'électricité en début d'année: 2014 sera l'année des décisions ou du moins des décisions préalables. C'est par exemple cette année que se décidera si les négociations bilatérales avec l'UE pour un accord sur l'électricité aboutiront et si, de ce fait, les bases seront créées pour une implantation solide de la Suisse dans le marché intérieur européen de l'énergie.

Sans y porter préjudice, le Conseil fédéral décidera du calendrier et des modalités concernant l'ouverture complète du marché et réactivera la révision gelée de la loi sur l'approvisionnement en électricité. Dans le cadre de ses délibérations sur la Stratégie énergétique 2050, le Conseil national décidera s'il souhaite suivre la voie proposée par le Conseil fédéral.

Concernant ces décisions et d'autres décisions préalables, il faut naturellement espérer qu'elles seront prises dans le sens de la branche. Ce point mis à part, il est

urgent que ces décisions soient prises, le nombre des chantiers ouverts en matière de régulation s'étant multiplié au cours des dernières années. De pair avec les turbulences sur le marché de l'électricité, l'insécurité grandit, ce qui complique considérablement l'orientation et la planification des activités pour les entreprises, lorsqu'elle ne les rend pas carrément impossible.

Il est clair que les décisions politiques ne vont pas faire disparaître toutes les insécurités. La politique ne peut pas résoudre tous les problèmes, même si cela est encore fortement souhaité. La branche électrique doit s'accommoder en particulier des insécurités provenant du marché et en tenir compte dans les décisions concernant les entreprises. D'autres secteurs sont logés à la même enseigne.

Par contre, là où la politique a la primauté, elle a le devoir de prendre des décisions garantissant le plus de sécurité et de fiabilité possible. Soit dit en passant, cela est aussi valable à l'approche des prochaines votations.

Neue Erlasse des Bundes per 1. Januar 2014 – Übersicht für die Strombranche

Teil 2: Berufsbildung und Sanierungsrecht

Am 1. Januar 2014 traten auf Bundesebene rund 186 Gesetzes- und Verordnungsänderungen in Kraft. Vorliegend werden die wichtigsten Änderungen kommentiert, die für die Elektrizitätswirtschaft von Bedeutung sind. Teil 1 befasste sich mit der energiespezifischen Gesetzgebung und dem ESTI, Teil 2 wirft einen Blick auf die Berufsbildung sowie die Änderungen zum Sanierungsrecht.

Susanne Leber

Teil 1 des Artikels ist im Januar-Bulletin [1] publiziert.

Berufliche Grundbildung Netzelektriker/-in

Die berufliche Grundbildung für Netzelektriker/-innen mit Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) wurde überarbeitet. [2] Die wichtigste Änderung ist die Festlegung eines Schwerpunktes bereits vor Beginn der beruflichen Grundbildung im Lehrvertrag. Zur Wahl stehen die Schwerpunkte «Energie», «Telekommunikation» und «Fahrleitungen». Ab August 2014 können Lernende die neue, von VSE, VöV und VFFK getragene dreijährige Berufsbildung starten; wer die Lehre vor dem 1. Januar 2014 begonnen hat, schliesst nach bisherigem Recht ab (Art. 24 der Verordnung). Weitere Informationen zu Berufsbild und Ausbildung finden sich unter www.netzelektriker.ch (mit Lehrstellenportal).

Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot Jugendlicher gelockert

Grundsätzlich darf der Arbeitgeber Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr während der Nacht und an Sonntagen nicht beschäftigen. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr dürfen höchstens bis 20 Uhr, Jugendliche von mehr als 16 Jahren bis höchstens 22 Uhr arbeiten. Ausnahmen können im Interesse der beruflichen Ausbildung durch Verordnung vorgesehen werden. [3] Die Jugendarbeitsschutzverordnung enthält eine solche Ausnahmebestimmung, wonach unter bestimmten

Voraussetzungen die Beschäftigung Jugendlicher ab 16 Jahren zwischen 22 und 6 Uhr während höchstens neun Stunden innerhalb von zehn Stunden bewilligt werden kann. Gestützt auf dieselbe Verordnung kann das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Arbeitgeber für bestimmte berufliche Grundbildungen von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit in der beruflichen Grundbildung ausnehmen. [4] Hierfür hat das WBF die Verordnung über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung erlassen und mit Wirkung ab 1. Dezember 2013 ergänzt. [5] Für Lernende der beruflichen Grundbildung Netzelektriker/-in EFZ mit Schwerpunkt «Energie» resp. «Telekommunikation» / «Fahrleitungen» (Wert nach Schrägstrich für Lernende mit Schwerpunkt «Fahrleitungen») gilt:

■ Ab dem vollendeten 16. Altersjahr dürfen sie höchstens 4 Nächte pro Woche, höchstens 6/15 Nächte innert zwei Monaten und höchstens 18/40 Nächte pro Jahr arbeiten.

■ Ab dem vollendeten 17. Altersjahr dürfen sie höchstens 4 Nächte pro Woche, höchstens 8/15 Nächte innert zwei Monaten und höchstens 24/52 Nächte pro Jahr arbeiten.

■ Auf eine Woche mit Nachtarbeit folgt immer mindestens eine Woche ohne Nachtarbeit.

Die höhere Zahl von Arbeitsnächten für Lernende mit Schwerpunkt «Fahrleitungen» ist notwendig, weil für Repa-

raturen von Fahrleitungen die Bahnstrecken jeweils voll oder zeitweise gesperrt werden und die Arbeiten folglich aus betrieblichen Gründen in der Nacht vorgenommen werden müssen.

Sanierungsrecht

Anfang 2014 trat das revidierte Sanierungsrecht in Kraft. Dieses ist im revidierten Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG) sowie im Obligationenrecht (OR) enthalten. [6]

Koordination von Verfahren mit sachlichem Zusammenhang

Bei Konkursen/Nachlassverfahren, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen (z.B. Verfahren über mehrere Gesellschaften eines Konzerns) haben die beteiligten Zwangsvollstreckungsorgane, Aufsichtsbehörden und Gerichte ihre Handlungen zu koordinieren. Die involvierten Konkurs- und Nachlassgerichte und Aufsichtsbehörden können im gegenseitigen Einvernehmen gar eine einheitliche Zuständigkeit für alle Verfahren bezeichnen (Art. 4a SchKG).

Handlungsbedarf für Dauerschuldverhältnisse bei Konkurseröffnung

In Artikel 211a SchKG hat der Gesetzgeber die rechtliche Behandlung von im Zeitpunkt der Konkurseröffnung laufenden Dauerschuldverhältnissen festgelegt.

Dauerschuldverhältnisse sind Verträge, die nicht durch einen einmaligen Austausch von Leistungen erfüllt werden (z.B. beim Kauf), sondern deren Gesamtumfang der geschuldeten Leistung vom Andauern der Leistungspflicht abhängt. Der Schuldner der Hauptleistung fährt mit der Leistungserbringung solange fort, bis der Vertrag gekündigt wird oder ein allenfalls befristeter Vertrag ausläuft. [7] Typische Dauerschuldverhältnisse sind z.B. Miet-, Leasing-, Darlehens- und Arbeitsverträge; auch der Strombezugsvertrag ist ein Dauerschuldverhältnis. [8] Kein Dauerschuldverhältnis ist der Kauf einer bestimmten Anzahl kWh Strom, auch wenn die Zeit-

dauer des Bezugs nicht definiert ist; der Vertrag erlischt mit der Lieferung der letzten kWh. [9]

Die Absätze 1 und 2 von Artikel 211a SchKG lauten wie folgt:

«1. Ansprüche aus Dauerschuldverhältnissen können ab Konkurseröffnung als Konkursforderungen höchstens bis zum nächsten möglichen Kündigungs-termin oder bis zum Ende der festen Vertragsdauer geltend gemacht werden. Der Gläubiger muss sich allfällige Vorteile, die er für diese Dauer erlangt hat, anrechnen lassen.

2. Soweit die Konkursmasse die Leistungen aus dem Dauerschuldverhältnis in Anspruch genommen hat, gelten die entsprechenden Gegenforderungen, die nach Konkurseröffnung entstanden sind, als Masseverbindlichkeiten.»

Gemäss Botschaft geht es bei diesen beiden Absätzen darum, für langjährige Verträge eine klare Regelung zu schaffen. [10] Die Ausgangslage bei Strombezugsverträgen ist jedoch eine andere. Strombezugsverträge, insbesondere der Grundversorgung, haben – gestützt auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB oder Reglemente) – oft nur wenige Tage Kündigungsfrist. Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) kann sich zufolge Artikel 211a Absatz 1 SchKG unter Umständen schon im Zeitpunkt der Publikation der Konkurseröffnung im «vertragslosen» Zustand bzw. ohne ein Recht auf Geltendmachung einer Forderung wiederfinden. Der Strombezug ist jedoch ein Bedürfnis, das oft sehr lange über die Konkurseröffnung hinaus, z.B. für die Liquidation von Lagern oder den Verkauf von Gebäuden, weiterbesteht. Selbst bei individuellen Strombezugsverträgen kann es sich ergeben, dass das Konkursverfahren und der Strombezug länger anhalten und die Strombezugsdauer die vertragliche Kündigungsfrist übertrifft. Artikel 211a Absatz 2 SchKG hilft hier nicht weiter, denn bisher wurden Forderungen aus Strombezug nach der Konkurseröffnung ohne zeitliche Befristung als Massaschuld (Art. 262 Abs. 1 SchKG) vorab befriedigt.

Was soll ein EVU unternehmen, wenn der mit dem konkursiten Schuldner eingegangene Strombezugsvertrag zufolge Artikel 211a Absatz 1 wirkungslos geworden ist, die Konkursverwaltung über den relevanten Zähler aber nach wie vor Strom bezieht? Das EVU kann sich zwar gestützt auf die AGB oder das Reglement auch gegenüber der

Konkursverwaltung auf ein neues faktisches Vertragsverhältnis (durch Strombezug) berufen. Dies ist jedoch wenig befriedigend, wenn die Forderung aus Stromlieferung für die Zeit nach Ablauf des ursprünglichen Vertrags voraussichtlich hoch ausfällt. Für diesen Fall ist bei der Konkursverwaltung eine schriftliche Bestätigung anzufordern, dass sie die bisherigen Konditionen auch für den weiteren Stromverbrauch akzeptiert, oder es ist mit ihr ein neuer individueller Stromliefervertrag abzuschliessen. Je nach Ausgestaltung der AGB resp. des Reglements ist das Einverlangen von Vorauszahlungen bei der Konkursverwaltung, die Installation eines Prepaid-Zählers, aber auch die Androhung und Unterbrechung der Stromzufuhr möglich. Absatz 3 von Artikel 211a SchKG erlaubt dem Schuldner, der mit seiner Einzelfirma in Konkurs steht, die Weiterführung eines Dauerschuldverhältnisses, das private Bedürfnisse abdeckt, auf eigene Rechnung. [11]

Wegfall des Konkursprivilegs zugunsten der Mehrwertsteuer

Bisher waren Mehrwertsteuerforderungen der Zweiten Gläubigerklasse zugeteilt (Art. 219 Abs. 4 Zweite Klasse, Bst. e SchKG alte Fassung). Dieses Privileg wurde gestrichen. Mehrwertsteuerforderungen sind nun der Dritten Klasse («Alle übrigen Forderungen») zugewiesen.

Neuerungen bei den Anfechtungsklagen

Mit den Paulianischen Klagen sollen Vermögenswerte wieder der Zwangsvollstreckung zugeführt werden, welche durch Rechtsgeschäfte des Schuldners in schädigender Absicht oder in schädigender Weise im Zeitpunkt naher oder drohender Überschuldung entzogen wurden. Bei solchen Rechtsgeschäften mit nahestehenden Dritten (wozu auch Gesellschaften eines Konzerns gehören) erfolgt im Anfechtungsfalle neu eine Umkehr der Beweislast. Bei der Schenkungspauliana (Art. 286 Abs. 3 SchKG, auch für gemischte Schenkungen zulässig) hat der nahestehende Dritte zu beweisen, dass kein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt, bei der Absichtspauliana (Art. 288 Abs. 2 SchKG), dass er die Absicht des Schuldners, die (anderen) Gläubiger zu benachteiligen, nicht erkennen konnte.

Betriebsübergang bei Insolvenz

Bei der Übertragung eines Betriebs/-teils an einen Dritten gingen bisher die Arbeitsverhältnisse immer auf den Erwerber über, sofern der Arbeitnehmer den Übergang nicht ablehnte. Dies ist neu nicht mehr der Fall, wenn der Betrieb oder Betriebsteil während einer Nachlassstundung, im Rahmen eines Konkurses oder eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung übertragen wird (Art. 333b OR).

Weitere Änderungen im Sanierungsrecht

Weitere Änderungen im Sanierungsrecht betreffen den Wegfall der Verpflichtungen bei Massenentlassungen, die neue Sozialplanpflicht für Grossunternehmen sowie die Nachlassstundung und den Nachlassvertrag. Diese werden in der ausführlichen Version des Artikels besprochen, der auf der Website des VSE [12] aufgeschaltet ist.

Referenzen

- [1] Bulletin SEV/VSE Nr. 1/2014 vom 17.01.2014, S. 55 f.
- [2] Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Netzelektrikerin/Netzelektriker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 30. Mai 2013, SR 412.101.221.94.
- [3] Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964, ArG, SR 822.11, Art. 29 und 31.
- [4] Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007, Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5, SR 822.115, Art. 12 und 14.
- [5] Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung vom 21. April 2011, SR 822.115.4; die Änderung dazu datiert vom 29. Oktober 2013 und beinhaltet die Ergänzung mit einem Artikel 11a, vgl. AS 2013 S. 3859 f.
- [6] Amtliche Sammlung des Bundesrechts AS 2013 S. 4111 ff.; Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SchKG, SR 281.1; Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR, SR 220.
- [7] Gauch Peter/Schlupe Walter R./Schmid Jörg/Emmenegger Susanne, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Bd. I, 9. A., Zürich 2008, Rz 94 f.
- [8] Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsrecht) vom 8. September 2010 (nachfolgend: Botschaft), Bundesblatt BBl. 2010 S. 6455 ff. 6472; Gauch Peter/Schlupe Walter R./Schmid Jörg/Emmenegger Susanne, Rz 263.
- [9] Gauch Peter/Schlupe Walter R./Schmid Jörg/Emmenegger Susanne, Rz 95.
- [10] Botschaft, S. 6472 ff.
- [11] Botschaft, S. 6474.
- [12] www.strom.ch/recht.

Angaben zur Autorin



Susanne Leber, Rechtsanwältin, MBA und Wirtschaftsmediatorin SGO, ist VSE-Ressortleiterin Recht.

susanne.leber@strom.ch

Investitionen in Know-how lohnen sich

In ältere Mitarbeitende zu investieren, ist für Arbeitgeber keineswegs hinausgeworfenes Geld. Denn das Wissen aus 20, 30 oder gar 40 Dienstjahren lässt sich in Franken kaum beziffern.

Wer sich beruflich weiterbildet, tut dies üblicherweise im Hinblick auf die weitere berufliche Laufbahn. Nähert sich diese dem Ende, scheint daher auf den ersten Blick keine dringende Notwendigkeit mehr zu bestehen für eine Weiterbildung. Dabei ist das Wissen der erfahrenen älteren Mitarbeitenden für Unternehmen ein besonders wertvolles Kapital. Gerade die Strombranche zeichnet sich durch eine hohe Firmentreue ihrer Mitarbeitenden aus. Dies lässt sich nicht zuletzt jedes Jahr an der Jubilarenfeier feststellen, die kommenden Juni zum 100. Mal stattfinden wird. Im vergangenen Jahr feierten 246 Jubilarinnen und Jubilare ihr 25-jähriges Dienstjubiläum, 65 Veteranen konnten gar auf eine 40-jährige Karriere im Dienste ihres Arbeitgebers zurückblicken. Dies ergibt insgesamt 8750 Dienstjahre oder 3,2 Millionen Arbeitstage – und eine entsprechend geballte Ladung Know-how.

Kursangebot

Vorbereitung auf die Pensionierung

Für Mitarbeitende ab 57 Jahren bietet der VSE den Basiskurs «Zukunftsperspektiven 58plus». Das Seminar vermittelt alle wichtigen Aspekte, die eine (Früh-)Pensionierung mit sich bringt und gibt Tipps zum Abschluss der Erwerbsarbeit, zur nachberuflichen Zukunftsplanung sowie zu Gesundheits- und Finanzfragen. Es wird am 4./5. November 2014 das nächste Mal durchgeführt. Weitere Informationen folgen auf www.strom.ch.

Ob die älteren Mitarbeitenden jedoch auch bereit sind, ihr Wissen einzusetzen und weiterzugeben, hängt nicht zuletzt davon ab, wie motiviert sie für ihre tägliche Arbeit sind: Sind sie weiterhin bereit, sich täglich voll für ihr Unternehmen einzusetzen, oder zählen sie eher die Tage bis zu ihrer Pensionierung? Empfinden sie die verbleibende Zeit bis zur Pensionierung als Herausforderung oder als Pflicht? Eine kontinuierliche Weiterbildung kann älteren

Arbeitnehmenden Perspektiven bieten und neue Horizonte öffnen. Auch empfiehlt es sich für Mitarbeitende, sich frühzeitig und bewusst auf die Pensionierung vorzubereiten. Von einem sauberen Wissenstransfer profitiert nicht zuletzt auch der Arbeitgeber. Viele grössere Unternehmen bieten daher Kurse zur Vorbereitung auf die Pensionierung an. Für die Strombranche bietet der VSE ein entsprechendes Seminar (s. Kasten). Se

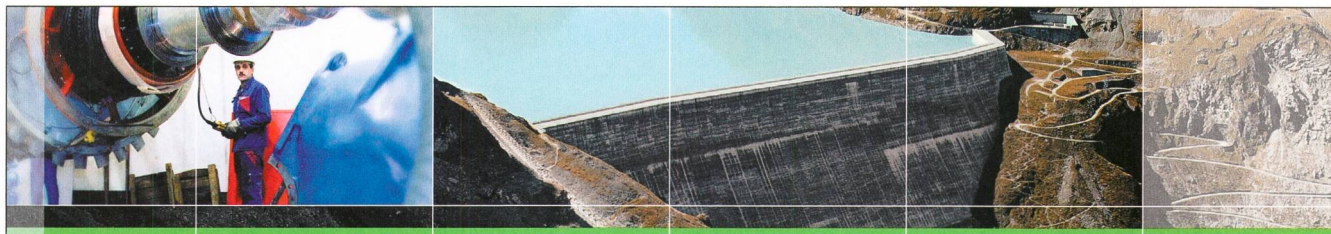
Jubilarenfeier 2014

Die 100. Jubilarenfeier des VSE findet am 14. Juni 2014 in Montreux statt. Weitere Informationen: www.strom.ch/jubilarenfeier



Erfahrene Mitarbeitende sind für Unternehmen Gold wert. Im Bild: Gruppenfoto an der Jubilarenfeier 2013 in Davos.

Anzeige



IHRE KRAFTWERKE, UNSER KNOW HOW

Entdecken Sie unsere Leistungen auf www.hydro-exploitation.ch/leistungen



HYDRO Exploitation SA | CP 750 | CH-1951 Sion | tel. +41 (0)27 328 44 11 | www.hydro-exploitation.ch